

Das unsinnige Optionsmodell in der Cervix-Ca Vorsorge ist gestoppt – Die neuen Fakten zum geplanten organisierten Früherkennungsprogramm

Wie bereits aus den Fachmedien zu erfahren war, ist das erst im März des letzten Jahres beschlossene Optionsmodell im Cervixcarcinom-Screening vom Tisch. Das ist eine vernünftige Entscheidung, denn das zunächst angedachte Optionsmodell hatte enorme Schwächen. Dem G-BA lagen zuletzt 3 Beschlussentwürfe von GKV, KBV und Patienten-Vertretung vor, die noch einmal zur Diskussion gestellt worden waren. Dem hohen Vorhersagewert für positive zytologische Befunde bei Läsionen hat nun zum Umdenken geführt. Bei Gruppe Pap IV findet sich in ca. 82% der abgeklärten Fälle eine schwere Epitheldysplasie oder ein Carcinoma in situ (CIN 3), in ca. 94% eine zumindest mäßig-gradige Dysplasie (CIN 2 und höher) und es konnte gezeigt werden, dass durch die zytologische Untersuchung weitere Malignome extracervikaler Lokalisation gefunden werden können, ca. 2000 Fälle pro Jahr, überwiegend Endometriumcarcinome. Dies bei einer Häufigkeit auffälliger zytologischer Befunde ab Gruppe III von nur etwa 1,6%. Die geringe Positiv-Rate bestätigt die Eignung der zytologischen Untersuchung als Suchtest, da sich die Anzahl nach folgender Kontrollen und Abklärungsuntersuchungen und damit der Anteil beunruhigender Früherkennungsteilnehmerinnen auf niedrigem Niveau bewegen. Nicht nur aus medizinischer, sondern auch aus organisatorischer und finanzieller Sicht sprach nichts für das angedachte Optionsmodell. So hätte die spätere Evaluation der Daten aus beiden Screeningstrategien wegen des nicht einzuhaltenden Wechselverbotes für die teilnehmenden Frauen von einem zum anderen Screeningarm zu Verzerrung geführt. Grundlage der jetzt wahrscheinlich **ab 01.01.2018** geplanten Screening-Strategie ist der Vorschlag der deutschen Gesellschaft für Zytologie: Künftig wird es ein organisiertes Früherkennungsprogramm für Gebärmutterhalskrebs geben welches ein Co-Testing unter teilweiser Einbeziehung eines HPV-Test vorsieht und in den Richtlinien des G-BA gesondert geregelt wird.